



Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus Temmels in der Moselstraße

Die Benutzungsordnung vom 22.08.2002 wird zum 01.07.2015 durch diese Neufassung ersetzt.

Artikel 1

Das Bürgerhaus Temmels steht im Eigentum und in Trägerschaft der Ortsgemeinde Temmels. Es dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, der Durchführung von kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie vereinsinternen Zusammenkünften und damit dem Wohle der Ortsgemeinde Temmels und ihrer Bürger.

Artikel 2

Soweit die Ortsgemeinde Temmels das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke benötigt, stehen die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes zur Verfügung für:

- a) die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine
- b) die Jugendarbeit der ortsansässigen organisierten Jugendgruppe
- c) Einzelveranstaltungen
- d) stundenweise Vermietung an nicht ortsansässige Vereine oder Gruppen. (die Zulassung wird je Einzelfall vom Gemeinderat beraten und entschieden)

Artikel 3

Das Bürgerhaus umfasst folgende Räume:

Erdgeschoß

- a) Jugendraum mit Küche
- b) Damen und Herren WC, Behinderten WC

Obergeschoß

- a) Küche
- b) Kleiner Saal
- c) Großer Saal

ORTSGEMEINDE TEMMELS



Artikel 4

Die Benutzung der Räume für Einzelveranstaltungen ist bei der Ortsgemeinde spätestens 7 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen.

Artikel 5

1. Das Bürgerhaus Temmels darf nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den Antragsteller. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Sie berechtigt zur Nutzung während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird für eine laufende Benutzung im Rahmen des Benutzungsplanes erteilt.
3. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt z.B. bei Eigenbedarf der Ortsgemeinde und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Bürgerhaus machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, das Bürgerhaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Absatz 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
7. Kann eine bereits genehmigte Einzelveranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen.

Artikel 6

1. Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anordnungen in Bezug auf die Benutzungsordnung ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.



2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen, z.B. Veranstaltungen gegen die guten Sitten verstoßen.

Artikel 7

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Die Inanspruchnahme des Bürgerhauses mit ihren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Ortsbürgermeister, seinen Vertretern oder dem Gemeindearbeiter gemeldet werden.

Artikel 8

Der Veranstalter / Übungsleiter soll das Bürgerhaus als erster betreten und als letzter verlassen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen und Verluste unverzüglich zu melden.

Artikel 9

1. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.
2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Benutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen einzuholen. Die aushängende Brandschutzordnung für das Bürgerhaus Temmels ist zu beachten.
3. Die technischen Anlagen (z.B. Heizungsanlagen) dürfen nur von dem Beauftragten der Ortsgemeinde (i.d.R. der Gemeindearbeiter) bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Ortsgemeinde. Das Betreten des Heizungsraumes ist Unbefugten verboten.

ORTSGEMEINDE TEMMELS



4. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben. Über ihre Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.
5. Die Benutzer haben das Bürgerhaus pfleglich zu behandeln und höchste Sorgfalt walten zu lassen. Auf eine schonende Behandlung des gesamten Gebäudes sowie seiner Einrichtung ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen mit dazu beitragen, die Betriebs- und Unterhaltskosten auf ein Minimum zu reduzieren. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die Benutzung ist auf die Räume und Einrichtung zu beschränken, die im Einzelfall benötigt werden.
6. In den Räumen des Bürgerhauses dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Ortsgemeinde beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
7. Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Benutzer. Die Ortsgemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.
8. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
9. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume aufzuräumen, auszukehren, sowie Porzellan und Gläser zu spülen. Die weitere Reinigung wird durch die Ortsgemeinde veranlasst.

Artikel 10

1. Das Bürgerhaus wird den ortsansässigen Vereinen für die laufende Benutzung kostenfrei überlassen.
2. Ab dem 01.07.2015 beträgt die Benutzungsgebühr für Einzelveranstaltungen, inklusive Reinigungskosten (Beschluss des OGR Temmels vom 01.07.2015):
 - a) **für Ortsansässige:**
kleiner Saal: 110,-- €; großer Saal: 120,-- €; beide Säle: 190,-- €
 - b) **für Ortsfremde:**
kleiner Saal: 120,-- €; großer Saal: 130,-- €; beide Säle: 210,-- €
 - c) **für die stundenweise Vermietung:**
kleiner Saal: 10,-- €/h; großer Saal: 15,-- €/h; die Kostenabrechnung erfolgt im Voraus.
(Der Nutzungsvertrag wird jeweils für max. 3 Monate geschlossen)

ORTSGEMEINDE TEMMELS



Bei öffentlichen Veranstaltungen werden die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser etc.) nach dem tatsächlichen Verbrauch den Vereinen in Rechnung gestellt.

3. Die Miete und die Reinigungskosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Konz (bzw. mit der Nutzungsvertragsunterzeichnung) in Rechnung gestellt. Der geschuldete Betrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zugunsten der Ortsgemeinde Temmels auf ein Konto der Verbandsgemeinde zu überweisen.
4. Eine Weiter- oder Untervermietung der überlassenen Räume durch den Benutzer ist nicht zulässig.

Artikel 11

1. Die Ortsgemeinde Temmels überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus mit seinen Einrichtungen und Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.
2. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Temmels frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten und Mitgliedern, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugang zum Bürgerhaus stehen.
4. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Temmels und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sichern Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde am Bürgerhaus, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.
7. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

ORTSGEMEINDE TEMMELS



Artikel 12

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat Temmels.

Temmels, den _____

für die Ortsgemeinde Temmels

(Herbert Schneider, Ortsbürgermeister)